

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG) - Revision 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **922.1**
 Aufgehoben: –

Fassung nach 1. Lesung (20/GE 13/248) (Rückweisung von § 26 Abs. 1 ^{bis} an die vorberatende Kommission)	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13 248) Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1 ^{bis}
	Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)
	I.
	Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 26 Weitere Schutzbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung erlassen. Er kann Wildruhezonen ausscheiden und andere Massnahmen anordnen.</p> <p>^{1bis} Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und näher als 50 Meter zum Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.</p> <p>² Werden Hunde bei der Verfolgung von Wild oder verwilderte Katzen im Wald angetroffen, können sie durch Organe der Jagdpolizei oder durch Mitglieder der Jagdgesellschaft abgeschossen werden.</p>	<p>^{1bis} <i>Gelöscht.</i></p>

Fassung nach 1. Lesung (20/GE 13/248) (Rückweisung von § 26 Abs. 1^{bis} an die vorberatende Kommission)	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 13 248) Nach Rück-weisung von § 26 Abs. 1^{bis}
<p>³ Nicht in Gebrauch stehende Zäune in Wald und Flur, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, setzt ihm die für die Jagd zuständige Fachstelle eine angemessene Frist zur Entfernung der Zäune an und droht ihm die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 des Gesetzes über die Verwaltungspflege¹⁾ an.</p> <p>⁴ Revierpächter und Jagdaufseher sind verpflichtet, verletzte oder kranke Tiere während des ganzen Jahres zu erlegen.</p>	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ RB [170.1](#)